



Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH Thüringen – Sitz Erfurt

WStBG Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH Thüringen – Sitz Erfurt
Walkmühlstraße 10, 99084 Erfurt

Walkmühlstraße 10, 99084 Erfurt

Telefon: +49 (0) 3 61 – 59 01 60

Telefax: +49 (0) 3 61 – 59 01 66 6

E-Mail: gl@wstbg-thueringen.de

www.wstbg-thueringen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Große Koalition hat ihr Vorhaben abgeschlossen, die Besteuerung von Investmentfonds grundlegend zu reformieren. Das jetzt beschlossene Reformgesetz wird 2018 in Kraft treten. Für Kleinanleger bedeutet die Reform meist eine Vereinfachung. Unternehmer mit Fondsanteilen im Umlaufvermögen haben dagegen keine nennenswerten Vorteile aus der Reform. Das nächste Reformgesetz ist auch schon auf der Zielgeraden, nachdem jetzt endlich eine Einigung zur Erbschaftsteuerreform gefunden wurde. Hier ist wie immer der Überblick über die Themen der aktuellen Ausgabe:

ALLE STEUERZAHLER

- Übertragung eines Einzelkontos zwischen Eheleuten ☞2
- Abgetrennter Arbeitsbereich ist kein häusliches Arbeitszimmer ☞3
- Bonuszahlungen der Krankenkasse ohne Folge für Sonderausgaben ☞ ..5

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

- Kompromiss zur Erbschaftsteuer ☞2
- Rentenberater ist gewerblich tätig ☞3
- Umschuldung eines Fremdwährungsdarlehens ☞3
- Golfturnier ist nicht als Sponsoring abziehbar ☞4
- Erneuter Wechsel der Gewinnermittlungsart ☞4
- Getrennte Aufzeichnung von Geschenken5
- Gefährdungshaftung bei Scheingutschriften ☞5
- Einkommensteuer als Masseverbindlichkeit in der Insolvenz ☞6

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

- Gehaltsverzicht ist nicht automatisch eine verdeckte Einlage ☞4

ARBEITGEBER

- Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2017 ☞2

ARBEITNEHMER

- Schwarzer Anzug ist keine Berufskleidung ☞5

IMMOBILIENBESITZER

- Ortsübliche Miete bei verbilligter Vermietung ☞3

KAPITALANLEGER

- Reform der Investmentbesteuerung kommt 20182

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 9 - 11/2016

	Sep	Okt	Nov
Umsatzsteuer mtl.	12.	10.	10.
Umsatzsteuer viertelj.	-	10.	-
Lohnsteuer	12.	10.	10.
Einkommensteuer	12.	-	-
Körperschaftsteuer	12.	-	-
Vergnügungsteuer	12.	10.	10.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	15.	13.	14.
Gewerbsteuer	-	-	15.
Grundsteuer	-	-	15.
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	-	-	18.
SV-Beitragsnachweis	26.	25. **	24.
Fälligkeit der SV-Beiträge	28.	27. **	28.

* Vorverlegung um je einen Tag, wenn der 31. Oktober im Bundesland der Einzugsstelle ein Feiertag ist

AUF DEN PUNKT

»Steuerzahler sind Leute, die in zweiter Linie wissen wollen, wohin ihr Geld geht, und in erster Linie, woher es kommen soll.«

Unbekannt

»Unser Land sollte ein Steuersystem haben, das so aussieht, als stecke eine erkennbare Absicht dahinter.«

William E. Simon

KURZ NOTIERT

Kompromiss zur Erbschaftsteuer

Nachdem das Bundesverfassungsgericht gedroht hat, notfalls selbst eine Neuregelung zu treffen, haben Bund und Länder nun ihren Streit um die Reform der Erbschaftsteuer beigelegt. Nach langen Beratungen hat der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat einem Kompromissvorschlag zugestimmt. Im Grundsatz bleibt es bei der vom Bundestag verabschiedeten Reform, allerdings mit einigen meist geringfügigen Verschärfungen. Beispielsweise wird die zinslose Stundung der Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen nun nur 7 Jahre statt der ursprünglich vorgesehenen 10 Jahre möglich sein und die Beschränkung des Kapitalisierungsfaktors für das vereinfachte Ertragswertverfahren fällt etwas niedriger aus. Außerdem sollen sämtliche Freizeit- und Luxusgegenstände im Betriebsvermögen, die typischerweise der privaten Lebensführung dienen, nicht begünstigt sein, sofern deren Herstellung, Verarbeitung oder Verkauf nicht der Hauptzweck des Unternehmens ist. Einen ausführlichen Beitrag zur endgültigen Erbschaftsteuerreform lesen Sie in der nächsten Ausgabe.

Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2017

Im nächsten Jahr werden sich voraussichtlich nur die Sachbezugswerte für Mahlzeiten um 5 Euro auf dann 241 Euro erhöhen. Laut dem Entwurf für die Sozialversicherungsentgeltverordnung bleibt der Sachbezugswert für eine Unterkunft dagegen unverändert bei 223 Euro, da sich der Verbraucherpreisindex für Unterkunft und Miete gegenüber dem Vorjahr nicht verändert hat.

Übertragung eines Einzelkontos zwischen Eheleuten

Anders als ein Gemeinschaftskonto ist ein Einzelkonto oder -depot auch bei Eheleuten grundsätzlich allein dem Kontoinhaber zuzurechnen. Bei einer unentgeltlichen Übertragung des Kontos auf den anderen Ehegatten muss dieser daher nachweisen, dass keine Schenkung vorliegt oder die Schenkung nur einen Teil des übertragenen Vermögens umfasst, sagt der Bundesfinanzhof. Dazu zählen auch Belege für die Behauptung, dass das Vermögen dem Empfänger bereits vor der Übertragung im Innenverhältnis vollständig oder teilweise zuzurechnen war.

Reform der Investmentbesteuerung kommt 2018

Das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung vereinfacht radikal die Besteuerung von Investmentfonds für die Anleger und soll bei den Fonds europarechtliche Risiken und Steuergestaltungsmöglichkeiten eliminieren.

Im Koalitionsvertrag hatte die Große Koalition unter anderem eine grundlegende Reform der Investmentbesteuerung vereinbart. Mit dem „Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung“ haben Bundestag und Bundesrat dieses Vorhaben nun umgesetzt. Für Kleinanleger bedeutet das Gesetz eine drastische Vereinfachung bei der Steuererklärung, was aber nicht bedeutet, dass die Materie insgesamt einfach wäre. Wie komplex die Reform zumindest für die Investmentfonds ist, zeigt der Umfang des Gesetzes von 40 Seiten reinem Gesetzestext und weiteren rund 100 Seiten Gesetzesbegründung.



Nach dem geltenden Recht werden Gewinne nicht auf der Ebene der Investmentfonds besteuert. Die Fonds sind also gewissermaßen steuerlich transparent. Kernstück der Reform ist die Ablösung dieses transparenten durch ein intransparentes Besteuerungssystem für Publikums-Investmentfonds, bei dem Gewinne schon auf Ebene des Fonds pauschal besteuert werden. Ein durchschnittlicher Anleger muss sich daher künftig nicht mehr mit den verschiedensten Fondsdaten herumschlagen.

Die Reform wird im Wesentlichen zum 1. Januar 2018 in Kraft treten. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Änderung zur Verhinderung von Cum/Cum-Geschäften; diese soll schon ab 2016 gelten, um solchen Steuergestaltungen sofort den Boden zu entziehen. Hier ist ein Überblick über die Änderungen, die in der Endfassung des Gesetzes enthalten sind.

- **Vereinfachung für Anleger:** Während Anleger bisher bis zu 33 verschiedene Besteuerungsgrundlagen berücksichtigen müssen, reichen künftig 4 Kennzahlen für die Steuererklärung aus, nämlich die Höhe der Ausschüttung, der Wert des Fondsanteils am Jahresanfang und am Jahresende sowie die Art des Fonds (Aktiefonds, Mischfonds, Immobilienfonds oder sonstiger Fonds).
- **Besteuerungssystem:** Bisher erhalten inländische Fonds Dividenden steuerfrei. Dividendenzahlungen an ausländische Fonds lösen dagegen Kapitalertragsteuer aus, was eine komplexe Besteuerung aus Anlegersicht zur Folge hat und gleichzeitig zu einer Wettbewerbsverzerrung und damit auch zu einem erheblichen EU-rechtlichen Risiko für den deutschen Fiskus führt. Für Publikums-Investmentfonds, die Privatanlegern offenstehen, führt das Gesetz daher ein neues Besteuerungssystem ein. Das bisherige transparente Besteuerungssystem wird nur noch für Spezial-Investmentfonds fortgeführt, in die ausschließlich institutionelle Anleger investieren dürfen.
- **Publikumsfonds:** Künftig gilt für inländische und ausländische Investmentfonds unterschiedslos auf Fondsebene eine Körperschaftsteuer von 15 % inklusive Solidaritätszuschlag, soweit Deutschland für die jeweiligen Einkünfte ein Besteuerungsrecht zusteht. Der Grund für diesen Steuersatz ist, dass viele Doppelbesteuerungsabkommen den Quellensteuerabzug auf 15 % beschränken, wodurch ein höherer Steuersatz inländische Fonds

benachteiligen würde. Um eine Mehrbelastung von Anlegern zu vermeiden, die steuerlich begünstigt sind, entfällt diese Besteuerung auf Fondsebene in dem Umfang, in dem am Fonds gemeinnützige Anleger (Stiftungen und Kirchen) beteiligt sind. Steuerbefreit sind außerdem Fonds, die Anteile für zertifizierte Altersvorsorgeverträge halten (Riester- und Rürup-Rente).

- **Anleger-Besteuerung:** Damit es beim Anleger zu keiner Doppelbesteuerung kommt, wird die steuerliche Vorbelastung auf Fondsebene sowie die fehlende Anrechnungsmöglichkeit für ausländische Steuern durch eine Teilfreistellung von Ausschüttungen kompensiert. Eine solche Teilfreistellung gibt es allerdings nur für Aktien-, Immobilien- und Mischfonds. Erträge aus anderen Fondstypen sind beim Anleger voll steuerpflichtig. Die Teilfreistellung erfolgt pauschal und unabhängig davon, ob und



in welcher Höhe der Fonds besteuert wurde. Im Gegenzug dürfen Werbungskosten und Betriebsausgaben auch nur anteilig geltend gemacht werden. Für Fondsanteile im Betriebsvermögen gibt es teilweise deutlich höhere Freistellungssätze.

Allerdings werden Anteile im Betriebsvermögen beim Kapitalertragsteuerabzug zunächst wie Anteile von Privatanlegern behandelt. Die höheren Teilfreistellungen werden erst bei der Steuerveranlagung berücksichtigt.

- **Aktienfonds:** Als Aktienfonds gelten Investmentfonds, die durchgehend mindestens 51 % ihres Wertes in Aktien oder Anteilen an anderen Aktienfonds halten. Anteile an anderen Fonds werden dabei aber nur teilweise gewertet, was schnell dazu führen kann, dass ein Dachfonds nicht mehr als Aktienfonds sondern nur noch als Mischfonds gilt. Für Privatanleger werden bei Aktienfonds 30 % der Ausschüttungen steuerfrei sein. Betriebliche Anleger erhalten eine Teilfreistellung von 60 % und Anleger, die der Körperschaftsteuer unterliegen, sogar von 80 %.
- **Mischfonds:** Mischfonds sind solche Fonds, die zumindest 25 % ihres Kapitals durchgehend in Aktien oder Aktienfonds investieren. Für Mischfonds gelten die halben Sätze für die Teilfreistellung wie für Aktienfonds, also 15 % für Privatanleger.
- **Immobilienfonds:** Analog zur Definition des Aktienfonds sind Immobilienfonds solche Fonds, die mindestens 51 % ihres Werts in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften anlegen. Hält der Fonds Anteile an anderen Immobilienfonds, dann gelten diese mit 51 % ihres Werts als Immobilien. Bei Immobilienfonds hängt die Höhe der Teilfreistellung nicht vom Anlegertyp ab, aber von der Immobilienart. Im Regelfall sind 60 % der Erträge steuerfrei. Für Immobilienfonds, die fortlaufend zu mindestens 51 % ihres Werts in ausländische Immobilien investieren, erhöht sich die Freistellung jedoch auf 80 %, um die Vorbelastung mit ausländischer Quellensteuer zu kompensieren.
- **Fondsänderung:** Ändert sich die Fondsart und damit die Höhe der Teilfreistellung oder werden die Voraussetzungen für die Teilfreistellung vom Fonds nicht mehr erfüllt, gelten die gehaltenen Fondsanteile am letzten Tag der ursprünglichen Teilfreistellung als verkauft und am Folgetag wieder neu angeschafft. Der Gewinn aus diesem fiktiven Verkauf gilt allerdings erst dann

Abgetrennter Arbeitsbereich ist kein häusliches Arbeitszimmer

Ein büromäßig eingerichteter Arbeitsbereich, der lediglich durch einen Raumteiler vom Wohnbereich abgetrennt ist, ist kein häusliches Arbeitszimmer. Der Bundesfinanzhof verweigerte daher einem Selbstständigen den Steuerabzug und bestätigte seine Auffassung, dass für Arbeits-ecken und anderweitig gemischt genutzte Räume keine steuerliche Berücksichtigung möglich ist. Nur ein durch Wände und Türen abgeschlossener Raum könne ein zum Steuerabzug berechtigendes Arbeitszimmer sein, denn so ein Raum sei die kleinste Einheit, über die sich eine nachprüf-bare Aussage über die nahezu ausschließlich berufliche Nutzung treffen lässt.

Ortsübliche Miete bei verbilligter Vermietung

Wenn die Miete für eine Wohnung weniger als 66 % der ortsüblichen Miete beträgt, dann ist die Vermietung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen - mit der Folge, dass auch Werbungskosten nur noch teilweise steuerlich abziehbar sind. Der Bundesfinanzhof hat jetzt klargestellt, dass unter „ortsüblicher Miete“ die ortsübliche Bruttomiete zu verstehen ist, also die Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten.

Rentenberater ist gewerblich tätig

Eine selbstständige Tätigkeit gilt nur dann als freiberuflich, wenn sie einem der im Gesetz aufgezählten Katalogberufe ähnlich ist. Das ist bei einem nicht als Rechtsanwalt zugelassenen Rentenberater nicht der Fall, meint das Finanzgericht Berlin-Brandenburg, weshalb die Einkünfte gewerbsteuerpflichtig sind.

Umschuldung eines Fremdwährungsdarlehens

Die Umschuldung oder Novation eines Fremdwährungsdarlehens führt dazu, dass das ursprüngliche Darlehen als getilgt gilt. Hat sich der Wechselkurs seit der Darlehensvergabe zum Vorteil des Darlehensnehmers entwickelt, führt die Umschuldung daher zu einem steuerpflichtigen Gewinn. Das gilt nach einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts zumindest dann, wenn das Ursprungsdarlehen nicht einfach nur verlängert wird, sondern sich die Schuldner, der Verwendungszweck oder die Darlehenswährung ändern.

Gehaltsverzicht ist nicht automatisch eine verdeckte Einlage

Verzichtet der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH auf einen Teil seines Arbeitslohns, kann eine Gehaltsminderung oder eine verdeckte Einlage vorliegen. Entscheidend für die steuerlichen Folgen ist nach Meinung des Bundesfinanzhofs, wann der Verzicht erklärt wurde. Verzichtet der Geschäftsführer schon vor Entstehung seines Gehaltsanspruchs auf das Gehalt, dann wird er unentgeltlich tätig und es kommt nicht zum fiktiven Zufluss von Arbeitslohn. Bei einem nachträglichen Verzicht auf die Auszahlung des bereits entstandenen Gehaltsanspruchs fließt dagegen der Arbeitslohn zumindest fiktiv zu und ist damit auch steuerpflichtig. In diesem Fall liegt eine verdeckte Einlage vor, weil in die Bilanz eine Gehaltsverbindlichkeit hätte eingestellt werden müssen.

Golfturnier ist nicht als Sponsoring abziehbar

Die Aufwendungen für die Durchführung eines Golfturniers einschließlich der Aufwendungen für die Bewirtung im Rahmen einer anschließenden Abendveranstaltung sind in voller Höhe nicht abziehbare Betriebsausgaben. Eine Einstufung dieser Ausgaben als abziehbare Sponsoringaufwendungen lehnt der Bundesfinanzhof auch dann ab, wenn beide Veranstaltungen auch dem Zweck dienen, Spenden für die Finanzierung einer Wohltätigkeitsveranstaltung zu generieren.

Erneuter Wechsel der Gewinnermittlungsart

Ein Unternehmer, der nicht der Buchführungspflicht unterliegt, kann seinen Gewinn nicht nur per Bilanz, sondern wahlweise auch per Einnahme-Überschuss-Rechnung ermitteln. Nach einem wirksam ausgeübten Wechsel der Gewinnermittlungsart ist ein erneuter Wechsel für das gleiche Wirtschaftsjahr auch vor Eintritt der Bestandskraft des Steuerbescheids nur aus einem besonderen Grund zulässig. Als besonderen Grund sieht der Bundesfinanzhof aber nicht den bloßen Irrtum über die steuerlichen Folgen dieser Wahl. Maßgeblich für die erstmalige Ausübung des Gewinnermittlungswahlrechts ist die tatsächliche Handhabung der Gewinnermittlung. Als Indiz dafür, dass ein Unternehmer die fertiggestellte Gewinnermittlung als endgültig ansieht, kommt laut dem Urteil zum Beispiel die Abgabe der Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder Bilanz beim Finanzamt in Frage.

als zugeflossen, wenn die Fondsanteile tatsächlich verkauft werden und wird somit auch erst dann besteuert.

- **Gewerbeerträge:** Für die Berechnung des Gewerbeertrags werden die Teilfreistellungssätze, die bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer gelten, nur zur Hälfte berücksichtigt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Fonds gewerbesteuerbefreit ist.
- **Nachweis:** Normalerweise ergibt sich die Fondsart und damit die Höhe der Teilfreistellung aus den Anlagebedingungen des Fonds. Ist das ausnahmsweise nicht der Fall, kann der Anleger auch im Rahmen der Steuererklärung nachweisen, dass der Fonds durchgehend in ausreichendem Umfang Aktien oder Immobilien gehalten hat.
- **Thesaurierung:** Bisher wurden Erträge, die nicht an die Anleger ausgeschüttet, sondern thesauriert wurden, trotzdem zeitnah als ausschüttungsgleiche Erträge besteuert. Das soll auch künftig grundsätzlich so bleiben, allerdings ändert sich die Methode. Die thesaurierten Erträge werden nun nicht mehr exakt, sondern aus Vereinfachungsgründen pauschal ermittelt. Dazu wird eine Vorabpauschale aus dem Rücknahmepreis des Fonds am Jahresbeginn und dem Basiszinssatz, reduziert um die tatsächlich erfolgten Ausschüttungen, ermittelt. Zusätzliche Regelungen sollen eine Überbesteuerung vermeiden. Beim Verkauf von Fondsanteilen werden dann die während der Besitzzeit aufgelaufenen und versteuerten Vorabpauschalen in voller Höhe vom Veräußerungsgewinn abgezogen, auch wenn sie aufgrund der Teilfreistellung nur anteilig versteuert werden mussten.
- **Bestandsschutz:** Veräußerungsgewinne aus Fondsanteile, die vor 2009 erworben wurden, waren bisher grundsätzlich steuerfrei. Diese Steuerfreiheit wird nun zeitlich so eingeschränkt, dass nur noch Wertveränderungen unbeschränkt steuerfrei sind, die bis zum 31. Dezember 2017 entstehen. Wertveränderungen, die ab dem 1. Januar 2018 entstehen, sind dagegen steuerpflichtig, soweit der Gewinn aus dem Verkauf von Altanteilen einen Freibetrag von 100.000 Euro übersteigt. Der verbleibende Freibetrag wird jedes Jahr gesondert festgestellt, bis er aufgebraucht ist. Verluste aus dem Verkauf von Altanteilen erhöhen den Freibetrag wieder, wenn er bereits teilweise verbraucht wurde. Für Kleinanleger bedeutet das faktisch weiterhin einen zeitlich unbegrenzten Bestandsschutz.
- **Geltungsbereich:** Nach der Reform fallen deutlich mehr Investmentfonds unter die Investmentbesteuerung. Insbesondere gilt das neue System künftig neben offenen auch für geschlossene Investmentfonds und für fondsähnliche Vehikel, z.B. Kapitalanlagegesellschaften, die nur einen Anleger haben. Ausgenommen von der Investmentbesteuerung sind aber Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft.
- **Cum/Cum-Geschäfte:** Zu den Steuergestaltungen, die unterbunden werden sollen, gehören die Cum/Cum-Geschäfte (nicht zu verwechseln mit dem auch als Cum/Ex-Geschäft bekannten Dividendenstripping). Damit können Steuerausländer und inländische Körperschaften durch den Verkauf von Aktien vor dem Dividendenstichtag die Besteuerung vermeiden. Zwar werden



die Dividenden beim Käufer besteuert, der Verlust aus dem Verkauf der Aktie nach dem ausschüttungsbedingten Kursrückgang kann aber mit der erzielten Dividende verrechnet werden, sodass die einbehaltene Kapitalertragsteuer an den Käufer erstattet werden muss. Der Käufer verkauft die Aktien nach dem Kursrückgang wieder an den ursprünglichen Eigentümer und beide teilen sich die Steuerersparnis. Dieses Steuersparmodell wird durch einen Mindesthaltezeitraum von 45 Tagen innerhalb von 91 Tagen rund um den Dividendentermin ausgehebelt. Innerhalb dieser Zeit muss der Anleger das Kursrisiko zu mindestens 70 % tragen und darf nicht verpflichtet sein, Dividenden ganz oder teilweise an andere Personen abzuführen. Die neue Regelung ist recht komplex und im Gesetzgebungsverfahren zum Teil heftig kritisiert worden. Sie wurde daher etwas entschärft, bleibt aber im Grundsatz bestehen. Kleinanleger immerhin bleiben verschont, denn die Mindesthaltedauer gilt nur bei Dividendenerträgen von mehr als 20.000 Euro jährlich. Die Änderung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2016.

- **Streubesitz-Verkäufe:** Es ist eine alte Forderung der Länder, neben der bereits eingeführten Steuerpflicht für Streubesitzdividenden auch Veräußerungsgewinne aus Streubesitz zu besteuern. Ursprünglich sollte mit dem Gesetz daher für Unternehmen eine Steuerpflicht für Gewinne aus dem Verkauf von Streubesitzanteilen (Beteiligungen unter 10 %) eingeführt werden. Die Bundesregierung hat sich aber gegen eine solche Besteuerung gestellt, um die Finanzierung von Existenzgründern und jungen Firmen nicht zu gefährden. Das Vorhaben ist deshalb wieder aus dem Gesetz gestrichen worden. ◀

Getrennte Aufzeichnung von Geschenken

Ausgaben für Werbegeschenke müssen auf einem separaten Konto verbucht werden, um steuerlich abziehbar zu sein.

Ausgaben für Werbegeschenke sind steuerlich nur abziehbar, wenn der Wert pro Empfänger und Jahr nicht mehr als 35 Euro beträgt. Außerdem müssen die Ausgaben laut Gesetz einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden. An dieser Voraussetzung ist der Steuerabzug einer Baufirma für Werbekalender gescheitert, weil das Finanzgericht Baden-Württemberg die getrennte Aufzeichnungspflicht sehr rigoros ausgelegt hat.



Die Firma hatte jedes Jahr einen Werbekalender mit Fotos von Bauwerken, ihrem Firmenlogo und einem Grußwort produzieren lassen und an Kunden und Geschäftspartner verteilt. Den Kalender sah die Firma als allgemeine Werbemaßnahme an und verbuchte die Produktionskosten von rund 20 Euro pro Kalender auf den Konten für Dienstleistungen und Werbedrucksachen. Lediglich im in die Buchführungssoftware integrierten Controlling-system wurden die Kosten für die Kalender separat erfasst. Der Betriebsprüfer sah die Kalender dagegen als Geschenke an und strich den Betriebsausgabenabzug, weil die Kosten nicht auf einem separaten Konto für Geschenke verbucht worden waren.

Weder den Einwand, es handle sich um eine allgemeine Werbemaßnahme, noch das Argument, durch die zeitgleiche und einheit-

Schwarzer Anzug ist keine Berufskleidung

Typische Berufskleidung lässt die berufliche Verwendungsbestimmung eindeutig erkennen - entweder durch ihre Unterscheidungsfunktion (Uniformen), durch ein dauerhaftes Firmenemblem oder durch ihre Schutzfunktion. Ein Orchestermusiker kann daher die Ausgaben für ein schwarzes Sakko und für schwarze Hosen nicht als Werbungskosten abziehen. Daran ändert nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster auch der Umstand nichts, dass er arbeitsvertraglich verpflichtet ist, bei Konzerten bestimmte Kleidung zu tragen und vom Arbeitgeber ein steuerpflichtiges Kleidergeld erhält. Da der Anzug auch bei privaten Anlässen getragen werden kann, ließ das Finanzgericht den Steuerabzug nicht zu.

Bonuszahlungen der Krankenkasse ohne Folge für Sonderausgaben

Erstattet eine gesetzliche Krankenkasse dem Versicherten im Rahmen eines Bonusprogramms von ihm getragene Kosten für Gesundheitsmaßnahmen, handelt es sich um eine Leistung der Krankenkasse, die nicht mit den als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträgen zu verrechnen ist. Mit dieser Entscheidung stellt sich der Bundesfinanzhof klar gegen die Vorgabe der Finanzverwaltung, die solche Bonuszahlungen als Beitragsrückerstattung einstuft, die den Sonderausgabenabzug mindert. Bisher haben die Krankenkassen solche Zahlungen daher als Beitragsrückerstattungen bescheinigt. Ob der Fiskus nun seine Auffassung ändert, oder ob die Betroffenen selbst Klage erheben müssen, muss sich noch zeigen.

Gefährdungshaftung bei Scheingutschriften

Eine Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinn liegt vor, wenn nicht der Lieferant oder Leistungserbringer, sondern der Empfänger eine Rechnung über die Lieferung oder Leistung ausstellt. Wer daher zulässt oder daran mitwirkt, dass ein Dritter Scheingutschriften an ihn ausstellt, die die Gefahr begründen, dass der Aussteller den Vorsteuerabzug aus diesen Gutschriften geltend macht, haftet auch für die in den Gutschriften ausgewiesene Umsatzsteuer. Auch wenn der Gutschriftempfänger selbst nicht die falschen Umsätze bescheinigt hat, ist er nach dem Gesetz der Schuldner der Umsatzsteuer, meint das Finanzgericht München.

Einkommensteuer als Masseverbindlichkeit in der Insolvenz

Im Insolvenzfall muss sich das Finanzamt wie andere Gläubiger auch mit einem Bruchteil seiner Forderungen zufrieden geben, wenn die Einkommensteuer schon vor dem Eintritt der Insolvenz entstanden ist. Wird die Steuerforderung dagegen erst nach Eintritt der Insolvenz begründet, kann das Finanzamt die volle Steuer als Masseverbindlichkeit geltend machen. Wann eine Einkommensteuerforderung begründet ist, hängt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs auch von der Art der Gewinnermittlung ab. Nach dem Realisationsprinzip ist bei der Bilanzierung die Steuerforderung bereits begründet, wenn die Forderung realisiert ist. Im Fall der Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist das nach dem Zuflussprinzip dagegen erst mit der Vereinnahmung der Zahlung der Fall. Doch keine Regel ohne Ausnahme: Wenn, wie im Streitfall, die Forderung aus dem Verkauf der Betriebseinrichtung kurz vor Eintritt der Insolvenz stammt, ist damit eine Betriebsaufgabe eingeleitet, die zwingend einen Wechsel von der Einnahme-Überschuss-Rechnung zur Bilanzierung notwendig macht. Erfolgt die Zahlung dann erst nach Eintritt der Insolvenz, greift trotzdem das Realisationsprinzip.

liche Verbuchung in Buchführung und Controlling werde die vom Gesetz beabsichtigte leichte Nachprüfbarkeit geschaffen, ließ das Finanzgericht gelten. Nach seiner Meinung sind allein getrennte Aufzeichnungen in der kaufmännischen Buchführung ausreichend für eine steuerliche Berücksichtigung. Die Einbeziehung eines integrierten Controllingsystems berge die Gefahr, dass das Risiko von Manipulationen durch den Steuerzahler steigt.

Diese Entscheidung ist unverhältnismäßig streng und bitter für die Firma, die nun mehr als 100.000 Euro an Ausgaben nicht abziehen kann, wenn das Urteil Bestand hat. Das Gericht hat allerdings die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Es besteht daher die Hoffnung, dass die obersten Finanzrichter hier etwas kulanter sind, denn das Gesetz sieht eine Aufzeichnung im Rahmen eines Controlling-Systems weder dem Wortlaut noch dem Zweck nach als unzureichend an. Manipulationen sind jedenfalls auch in der kaufmännischen Buchführung nicht sicher auszuschließen, sodass dieses Argument wenig stichhaltig ist.

Auch wenn der Bundesfinanzhof zu einem anderen Ergebnis kommen sollte, ist es immer besser, auf der sicheren Seite zu sein und die Ausgaben streng nach Vorschrift separat zu verbuchen. Nur so vermeiden Sie sicher das Risiko, die Kosten bei einer Betriebsprüfung nachträglich nicht abziehen zu können. ■

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Fundstellen zum Mandanten-Rundschreiben 9/2016

- **Abgetrennter Arbeitsbereich ist kein häusliches Arbeitszimmer:** BFH, Urteil vom 22. März 2016, Az. VIII R 10/12
- **Bonuszahlungen der Krankenkasse ohne Folge für Sonderausgaben:** BFH, Urteil vom 1. Juni 2016, Az. X R 17/15
- **Einkommensteuer als Masseverbindlichkeit in der Insolvenz:** BFH, Urteil vom 9. Dezember 2014, Az. X R 12/12
- **Erneuter Wechsel der Gewinnermittlungsart:** BFH, Urteil vom 2. Juni 2016, Az. IV R 39/13
- **Gefährdungshaftung bei Scheingutschriften:** FG München, Urteil vom 28. Juli 2016, Az. 2 K 3248/13, Revision zugelassen
- **Gehaltsverzicht ist nicht automatisch eine verdeckte Einlage:** BFH, Urteil vom 15. Juni 2016, Az. VI R 6/13
- **Getrennte Aufzeichnung von Geschenken:** FG Baden Württemberg, Urteil vom 12. April 2016, Az. 6 K 2005/11
- **Golfturnier ist nicht als Sponsoring abziehbar:** BFH, Urteil vom 16. Dezember 2015, Az. IV R 24/13; OFD Frankfurt am Main, Verfügung S 2145 A - 11 - St 210 vom 30. Juni 2016
- **Kompromiss zur Erbschaftsteuer:** Pressemitteilung des Bundesrats vom 22. September 2016
- **Ortsübliche Miete bei verbilligter Vermietung:** BFH, Urteil vom 10. Mai 2016, Az. IX R 44/15; OFD Frankfurt am Main, Verfügung S 2253 A - 85 - St 227 vom 22. Januar 2015
- **Reform der Investmentbesteuerung kommt 2018:** Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (InvStRefG); BR-Drucksache 320/16; NWB 37/2016 S. 2789
- **Rentenberater ist gewerblich tätig:** FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. November 2015, Az. 15 K 1183/13; Revision beim BFH, Az. VIII R 2/16; FinMin Schleswig-Holstein, akt. Kurzinfo ESt 6/2012 VI 302 - S 2245 - 034 vom 19. August 2016
- **Schwarzer Anzug ist keine Berufskleidung:** FG Münster, Urteil vom 13. Juli 2016, Az. 8 K 3646/15 E
- **Übertragung eines Einzelkontos zwischen Eheleuten:** BFH, Urteil vom 29. Juni 2016, Az. II R 41/14
- **Umschuldung eines Fremdwährungsdarlehens:** FG Niedersachsen, Urteil vom 23. Februar 2016, Az. 8 K 272/14
- **Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2017:** Entwurf der Sozialversicherungsentgeltverordnung